



4/SN-306/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 189/92

URHEBERRECHTENTWURF
Fr.-GE/19.92
Datum: 11. SEP. 1992
Verteilt: U.R.E2 Lape
Dr. Atzmueller
DVR: 0487864

PW/ET

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Verwaltungsstrafrecht 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird
 GZ 601.468/10-V/2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, und stimmt diesem Entwurf grundsätzlich zu.

Es wird zwar bemerkt, daß das Gnadenrecht nach dem Aufbau der Bundesverfassung nur dem Bundespräsidenten zustehen sollte, doch wäre dies im Falle des verwaltungsstrafrechtlichen Gnadenrechtes nicht durchführbar und wäre weder vom Staatsoberhaupt noch der Präsidentschaftskanzlei zu bewältigen. Die vorgeschlagene Ausübung des Gnadenrechtes durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann erscheint jedenfalls verfassungskonform.

Nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte der Entwurf jedoch noch ergänzt werden einerseits durch eine Bestimmung auf Rückzahlung bereits geleisteter Strafbeträge analog der Bestimmung des § 52a (2) VStG, andererseits auch auf Hemmung des Strafvollzugs in Anlehnung an die Bestimmung des § 411 StPO.

- 2 -

Sollte die Gnadenwürdigkeit des Beschuldigten feststehen, würde es zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn die Strafe inzwischen vollzogen und durch eine Verfahrensverzögerung Beträge bezahlt werden, die in gleicher Situation ein anderer Gnadenwürdiger nicht zu leisten brauchte.

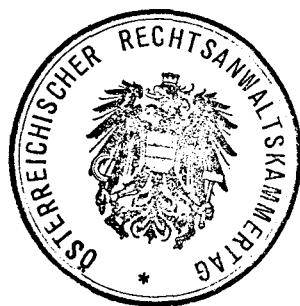
Durch die Einführung einer entsprechenden Bestimmung sollte bei Einleitung des Gnadenverfahrens die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann die Hemmung des Strafvollzuges bis zu Erlassung des Gnadenbescheides verfügen können. Damit würde die Prozedur der Rückzahlung bereits bezahlter Strafbeträge weitgehend vermieden werden.

Weiters wäre der vorgesehene Gesetzestext auch um die Möglichkeit der gnadenweisen Nachsicht von Rechtsfolgen, insbesondere im Bereich der Gewerbeordnung, zu ergänzen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßt aber der Österreichische Rechtsanwaltskammertag jedenfalls die Einführung eines Gnadenrechtes, das bisher nicht vorgesehen war.

Wien, am 09. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär